

Corona – was tun? Folge 1 • Freitag, 20.03.2020 • 15 Uhr

Coronavirus und die wirtschaftlichen Folgen

Die Kanzleien der HSP GRUPPE informieren

Agenda

- Begrüßung und Einleitung
- Arbeitsrechtliche Fragen
- Kurzarbeit & Kurzarbeitergeld
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Steuerliche Handlungsoptionen
- Finanzierungsmöglichkeiten & Zuschüsse
- Weitere Informationen

#solidaritaet

Wir begrüßen herzlich alle Teilnehmer*innen, Unternehmer*innen und Mitarbeitenden. Ebenso heißen wir auch die anwesenden Berufskolleg*innen und Mitarbeitenden anderer Kanzleien willkommen.

Technische Hinweise

- Fragen bitte über die Funktion F&A
- Antworten können durch die gesamte Community gegeben werden
- Hinweis zur Aufzeichnung

Nachfrage- mangel

- Kunden konsumieren nicht bzw. können nicht konsumieren
- Umsätze können nicht generiert werden

Angebots- mangel

- Mitarbeiter können nicht zur Arbeit kommen
- Lieferketten werden unterbrochen
- Umsätze können nicht generiert werden



COVID 19

Arbeitsrechtliche Fragen

COVID-19/Coronavirus

Handlungspflichten und Optionen des Arbeitgebers

Machulla Rechtsanwälte PartGmbH
www.machulla-rechtsanwaelte.de

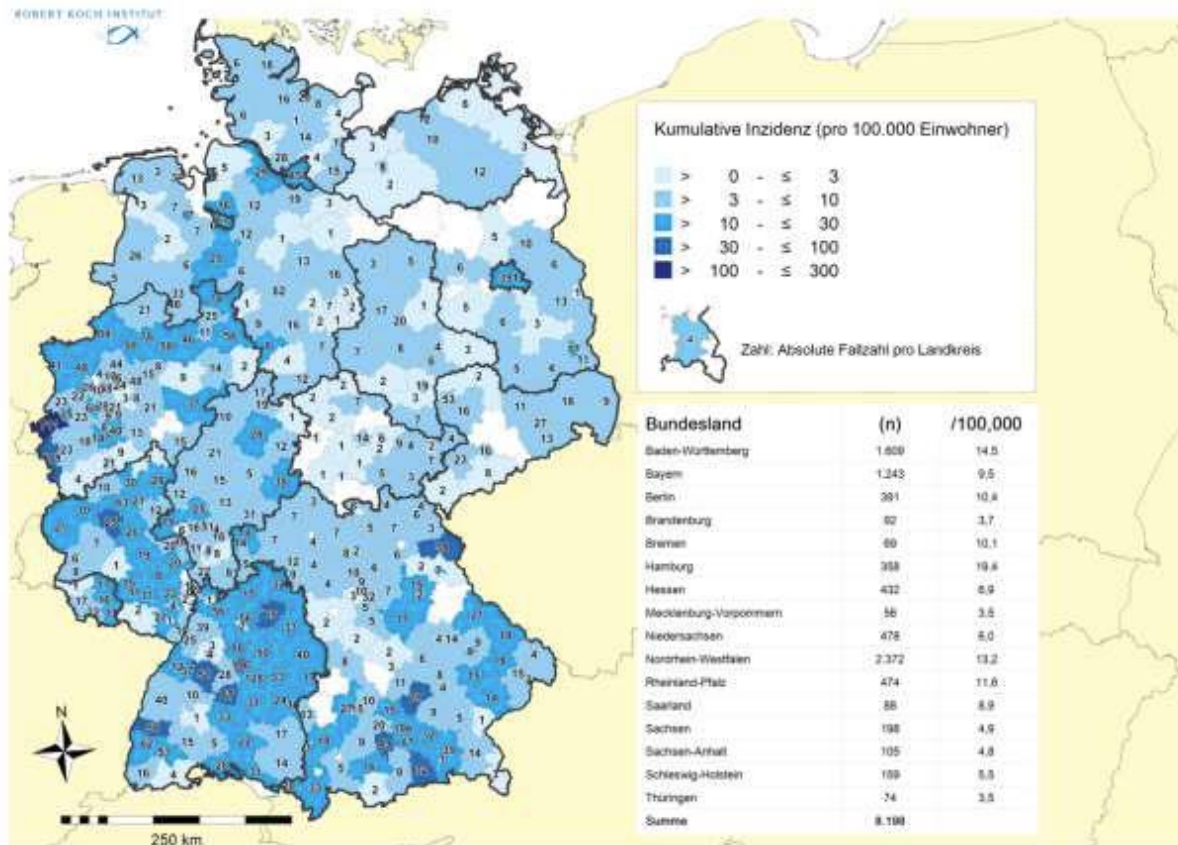
Stand der Informationen: 20. März 2020

Corona ist angekommen

- Schätzung: bis zu 70 % der gesamten Bevölkerung wird mit dem Virus in Kontakt kommen
- Nicht jeder erkrankt, obwohl er den Virus in sich tragen und weitergeben kann

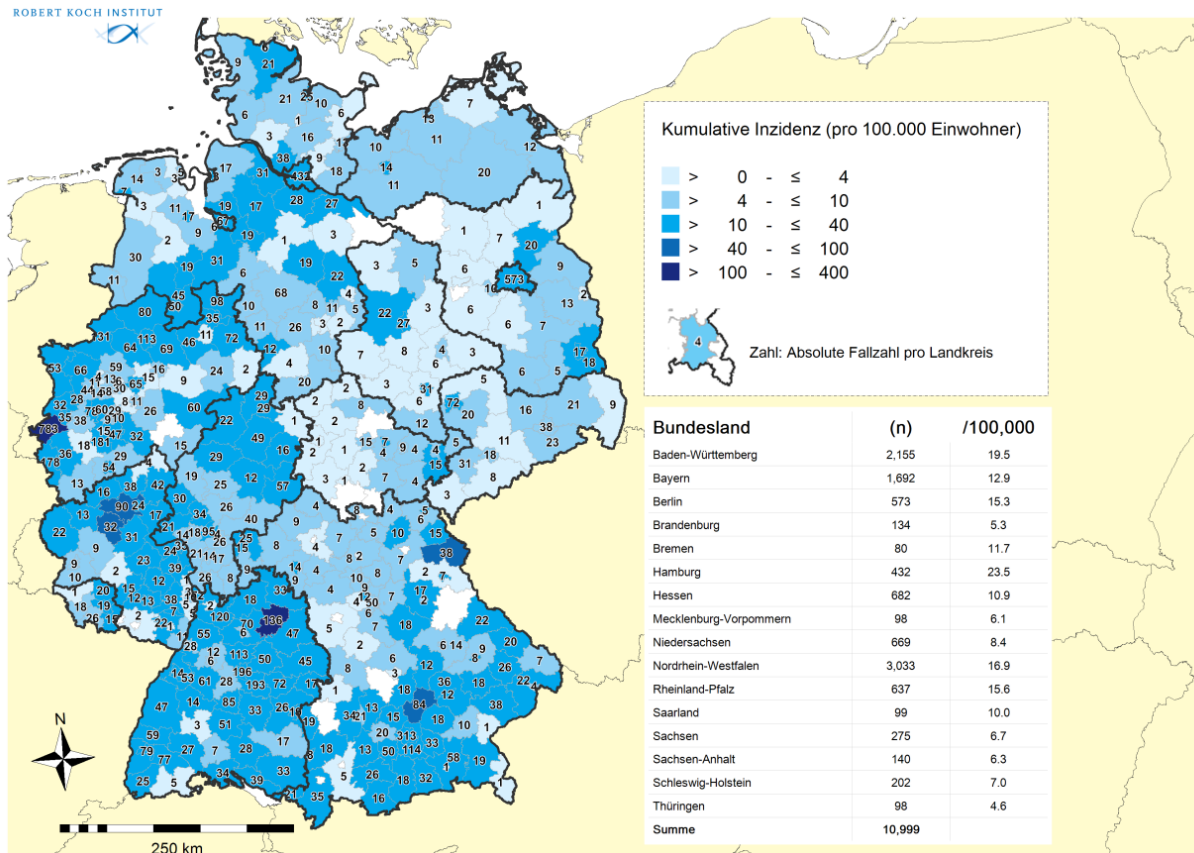
Stand 19.03.2020

Quelle: RKI



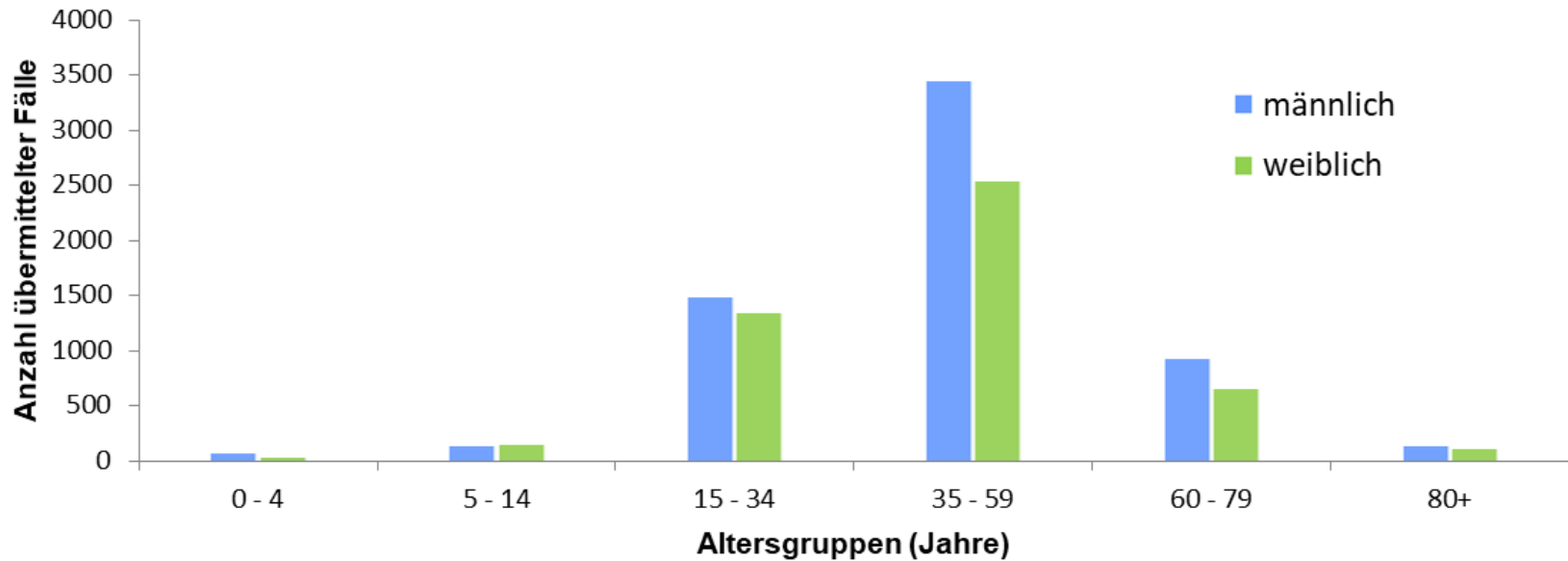
Stand: 20.03.2020

Quelle: RKI



Stand: 19.03.2020

Quelle: RKI – übermittelte Fälle



COVID-19 / Coronavirus

Handlungspflichten und Optionen des Arbeitgebers



- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
- Vorbeugende Maßnahmen
- Maßnahmen nach Corona-Fall
- Entgeltfortzahlungspflicht und Erstattungsmöglichkeiten
- Beantragung von Kurzarbeit
- Kündigungen wegen der Auswirkungen von Corona?

Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

- Erwächst automatisch aus dem Arbeitsverhältnis
- Fürsorgepflicht umfasst Schutz vor Gesundheitsgefährdungen
- Widerstreitende Betriebsinteressen müssen abgewogen werden
 - Wie gefährlich ist Corona?
 - Wie können die Mitarbeiter geschützt werden, ohne Betriebseinstellung?

Vorbeugende Schutzmaßnahmen

- Aufklärung der Mitarbeiter über Hygienemaßnahmen und Meldepflicht
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Mitarbeiter und Kunden
- Masken?
 - Wenig sinnvoll, Schutz zeitlich begrenzt
- Handschuhe?
 - Wenig sinnvoll, wenn nicht korrekt eingesetzt

Vorbeugende Schutzmaßnahmen

- Pandemie-Plan
 - Räumliche Trennung von Abteilungen, Schichten (gegenseitige Vertretung ermöglichen)
 - Im 14-Tage-Wechsel jeweils 50% der Belegschaft in Heimarbeit arbeiten lassen
 - Anordnung von Heimarbeit, sofern möglich
 - Notbesetzung klären
 - **ACHTUNG:** Betriebsrat (sofern vorhanden) ist zu beteiligen

Vorbeugende Schutzmaßnahmen

- Im Einzelfall (besondere Gefährdung):
 - Anordnung von Heim- oder Telearbeit
 - Wenn unmöglich: Freistellung
 - Ärztliches Attest einholen, als Nachweis für Erstattung nach IfSG
- Recht zur Arbeitsverweigerung? Nein!
 - Ggf. bei besonderer Gefährdung
 - Ärztliches Attest einholen lassen

Kosten vorsorglicher Schutzmaßnahmen

Maßnahme	Kostentragung
Informationsschreiben	Arbeitgeber
Freistellung (ohne Infektion und ohne Quarantäne)	Arbeitgeber
Abbau von Überstunden und altem Urlaub zur Vorbereitung von Kurzarbeit	Arbeitgeber
Beratungskosten (Information Arbeitnehmer, Beantragung KUG)	Arbeitgeber
Desinfektionsmittel, Schutzkleidung	Arbeitgeber

Maßnahmen nach Corona-Fall

Mitarbeiter A meldet nach seinem Urlaub, dass er an dem Coronavirus erkrankt ist. Er legt ein entsprechendes ärztliches Attest vor und erscheint nicht zur Arbeit.

- Ausnahmsweise: Mitarbeiter sind über die Art der Erkrankung zu informieren
- Aufforderung an die übrigen Mitarbeiter: Meldung, ob sie nach Urlaub Kontakt mit A hatten
 - Wenn ja, Schnelltest anordnen

Exkurs: Schnelltest

- Schnelltest bei Arzt im begründeten Verdachtsfall möglich
 - Symptome deuten auf Corona hin
 - Aufenthalt in einem Risikogebiet
 - Kontakt mit infizierten Personen
- Kosten bis ca. € 150,--
- Vom Arbeitgeber nach Vorlage eines Beleges zu erstatten
- Test während der Arbeitszeit
- Sollte Test positiv ausfallen, ordnet der Arzt Quarantäne an und meldet den Fall

Arbeitsunfähigkeit über Telefon

- Befristet zunächst bis Anfang April:
 - Arzt darf bei Vermutung einer Coronavirus-Erkrankung nach Ferndiagnose Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) ausstellen
 - Symptome abgefragt
 - Schickt einen Schnelltest per Post
 - Wird auf ärztliche Anordnung von Krankenkasse bezahlt
 - Urteil des LG HH, 03.09.2019: Keine Werbung mit Ferndiagnose

Pflichten des Arbeitgebers gegenüber erkranktem MA



- Entgeltfortzahlung nach dem EFZG
 - Vom Mitarbeiter unverschuldet
 - (-) Freiwilligendienst im Krankenhaus
 - (-) Urlaub im von der Bundesregierung als gefährdet eingestuftem Gebiet
 - Dauer 6 Wochen, anschließend Krankengeld
- Anspruch auf Erstattung gegenüber Gesundheitsbehörde nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Abwandlung

Mitarbeiter A meldet am Coronavirus erkrankt zu sein, er hat vorher normal gearbeitet.

- Information an die übrigen Mitarbeiter
- Aufforderung zur Meldung über Kontakt
- Einsetzen des Pandemie-Plans
- Nachweis durch ärztliches Attest
- Anordnung Quarantäne durch Gesundheitsbehörde abfragen

Mitarbeiterkosten

- Corona-Erkrankung oder behördlich angeordnete Quarantäne:
 - Erstattung der Kosten durch Gesundheitsbehörde nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Beeinträchtigung des Betriebes durch Lieferengpässe/Ausfälle von Veranstaltungen:
 - Beantragung von Kurzarbeitergeld (KUG)

Exkurs: Schulausfälle

Schule/Kindergarten fällt aus

- Arbeitspflicht der Eltern bleibt bestehen
- Kind nicht krank (ist Kind unter 8 Jahren könnte Krankenkasse zahlen)
- § 616 BGB unverschuldeter, ungeplanter und kurzfristiger Ausfall
- In Arbeitsverträgen oft ausgeschlossen
- Inanspruchnahme von (unbezahltem) Urlaub
- Arbeitnehmer müssen Betreuung organisieren

Exkurs: § 616 BGB

Vorübergehende Verhinderung

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Urlaub

- Urlaub wird durch Arbeitgeber festgelegt, § 7 BUrlG
- Arbeitgeber hat Interessen der Arbeitnehmer zu berücksichtigen
 - es sei denn, dringende betriebliche Belange stehen entgegen
- Betriebsurlaub: i.d.R. im Vorjahr festgelegt, damit Mitarbeiter sich darauf einstellen können

Urlaub

- Urlaub bereits anderweitig genehmigt:
 - Widerruf nur wg. dringender betrieblicher Belange
 - Arbeitgeber muss Stornokosten (sofern sie anfallen) für bereits gebuchte Reisen tragen
- Abwägung:
 - Bindung an Schulferien
 - Urlaubsmöglichkeiten des Partners
 - Erholungsbedürftigkeit, z. B. nach Erkrankung
 - bei Teilzeitbeschäftigten die gleichzeitige Urlaubsgewährung bei mehreren Teilzeitarbeitsverhältnissen.

Kündigungen wegen Auswirkungen von Corona



- Betriebsbedingte Kündigungen sind möglich
 - Sachliche unternehmerische Entscheidung
 - Sozialauswahl ist durchzuführen
 - Betriebszugehörigkeit
 - Lebensalter
 - Unterhaltsverpflichtungen
 - Kündigung mildestes Mittel
 - Kurzarbeitergeld oder Erstattungsmöglichkeiten nach IfSG muss ausgeschöpft sein
 - Interessenabwägung
- Kündigungen im Kleinbetrieb: Grenze Sittenwidrigkeit

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Machulla Rechtsanwälte PartGmbB
Theodor-Heuss-Straße 27
31535 Neustadt

Zweigstelle: Georgstr. 38
30159 Hannover

Tel.: 05032 – 94020
E-Mail: info@kanzlei-machulla.de
www.machulla-rechtsanwaelte.de

COVID 19

Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld

Hintergrund

Anspruchsvoraussetzungen

Verfahren

1. Arbeitsausfall

2. Betriebliche Voraussetzungen

Anzeige

Antrag auf Auszahlung

3. Persönliche Voraussetzungen

4. Anzeige

Ansprechpartner und Zugangsweg

Agentur für Arbeit

Postanschrift



3

Stamm-Nr. Kug (soweit bekannt)

K

Ableitungs-Nr. (soweit bekannt)

Betriebsnummer

Bitte das Formular vollständig ausfüllen. Drucken des Formulars ist sonst nicht möglich!

Zutreffendes bitte ankreuzen

A. Anschrift des Betriebes

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner(in)	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
falls abweichend Anschrift der Lohnabrechnungsstelle	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner(in)	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Art des Betriebes / Wirtschaftszweig bzw. Branche	
<input type="text"/>	

B. Zeitraum der geplanten Arbeitszeitreduzierung

1. Es wird angezeigt, dass die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit mit Wirkung

des Monats / bis voraussichtlich / für

Monat / Jahr / Monat / Jahr

den Gesamtbetrieb
 die Betriebsabteilung: herabgesetzt wird.

C. Angaben zur Arbeitszeit

2. Bei Vollarbeit beträgt die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit Stunden.

3. Die Arbeitszeit soll während der Kurzarbeit reduziert werden auf wöchentlich mindestens Stunden.

D. Angaben zum Betrieb

4. Das Unternehmen besteht länger als ein Jahr , wenn kürzer: seit

5. Im Betrieb gilt folgender Tarifvertrag (TV):
 (Bitte in Kopie der Anzeige beifügen - aus TV nur die für Kurzarbeit relevanten Teile)

Für	Bezeichnung des TV	normale regelmäßige tarifl. wöchenl. Arbeitszeit	Enthält der TV eine Kurzarbeitsklausel?
Arbeiter	<input type="text"/>	Std.	<input type="checkbox"/>
Angestellte	<input type="text"/>	Std.	<input type="checkbox"/>

Sieht der TV eine Ankündigungsfrist zur Einführung der Kurzarbeit vor? Ja Nein

Der Betrieb ist nicht tarifgebunden.

6. In meinem/unserem Betrieb ist eine Betriebsvertretung (Betriebsrat) vorhanden: Ja Nein

Wie wurde die Kurzarbeit unter Beachtung arbeitsrechtlicher Bestimmungen eingeführt?

Durch Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat *

Bei Betrieben ohne Betriebsrat durch Vereinbarung mit den Arbeitnehmern/innen * * In Kopie der Anzeige beifügen

Durch Änderungskündigungen *

vereinbart am Datum mit Wirkung zum Datum

Sonstiges / Anmerkungen:

7. Im Betrieb bzw. in der von Kurzarbeit betroffenen Betriebsabteilung sind Arbeitnehmer/innen beschäftigt (einschließlich erkrankter, beurlaubter und geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer/innen / und ggf. gesondert:
 Zahl der Leiharbeiter/innen:).

Wichtige Hinweise:
 Nachfolgende Personengruppen haben keinen Anspruch auf Kug und sind bei der Zahl der Beschäftigten nicht mitzuzählen: Arbeitnehmer/innen in beruflicher Weiterbildungsmaßnahme (Vollzeitmaßnahme) mit Leistungsbezug, Heimarbeiter, Auszubildende sowie Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis ruht (z.B. Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienst).
 Anspruch auf Kug haben nur Arbeitnehmer/innen, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Für den gesamten Verlauf der Kündigungsfrist besteht für gekündigte Arbeitnehmer/innen kein Kug-Anspruch. Dabei ist es unerheblich, ob die Kündigung durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin oder im beiderseitigen Einvernehmen (z.B. mittels Aufhebungsvertrag) erfolgte.

8. Von Kurzarbeit mit einem Entgeltausfall von mehr als 10 v.H. ihres monatlichen Bruttoentgelts sind im jeweiligen Anspruchszeitraum (Kalendermonat) voraussichtlich Arbeitnehmer/innen betroffen.

E. Angaben zum Arbeitsausfall

9. Der Arbeitsausfall beruht auf folgenden Gründen (bitte beantworten Sie folgende Fragen):

a) Ursachen des Arbeitsausfalls; Vergleichswerte, die die Unterauslastung belegen
 b) Angaben zu Produkten/Dienstleistungen; Hauptauftraggeber bzw. -nehmer
 c) Angaben zur vorübergehenden Natur des Arbeitsausfalls

Bitte möglichst ausführlich begründen und evtl. auf einem gesonderten Blatt fortsetzen!

10. Sind für den Arbeitsausfall auch branchen-, betriebsübliche oder saisonbedingte Ursachen maßgeblich?
 Ja Nein

Erklärung:
 Ich habe überprüft, dass zur Vermeidung von Kurzarbeit kein verwertbarer Resturlaub mehr zur Verfügung steht und keine verwertbaren/ungeschützten Arbeitszeitguthaben vorhanden sind.
 Es wurden alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, den Arbeitsausfall zu vermeiden.
 Die vorstehenden Angaben sind nach bestem Wissen gemacht. Es ist mir (uns) bekannt, dass der Agentur für Arbeit mit der Anzeige über Arbeitsausfall die Voraussetzungen für die Gewährung von Kug nach § 95 SGB III glaubhaft zu machen sind und der Arbeitgeber für grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben haftet.
 Von dem Inhalt des Merkblattes 8a über Kug habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ergeben die Feststellungen der Agentur für Arbeit, dass strafrechtlich relevante Aspekte zu einer Leistungsüberzahlung geführt haben, wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Unterschrift der Betriebsvertretung (Betriebsrat), wenn den Angaben zugestimmt wird. Andernfalls wird um gesonderte Stellungnahme gebeten.	Firmenstempel	(Ort, Datum)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Unterschrift des Arbeitgebers oder seiner/seines Bevollmächtigten
		<input type="text"/>

Agentur für Arbeit
Postanschrift

Bitte in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einreichen, in dessen Bezirk die Lohnabrechnungsstelle liegt (vgl. Bescheid zur Anzeige)



3

Stamm-Nr. Kug (vgl. Bescheid zur Anzeige)

K

Ableitungs-Nr. (vgl. Bescheid zur Anzeige)

Betriebsnummer

Bitte das Formular **vollständig** ausfüllen. Drucken des Formulars ist sonst nicht möglich!

Antrag auf Kurzarbeitergeld (Kug) - Leistungsantrag -

Angaben zum Antragsteller

Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers		Anschrift der Lohnabrechnungsstelle (nur angeben, wenn nicht am Betriebsitz)
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail
BIC	IBAN	Kreditinstitut

Angaben zum Kug Korrektur-Leistungsantrag Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich/Wir beantrage(n) die Auszahlung des Kug für die in der/den beigefügten Abrechnungsliste(n) (Vordruck Kug 108) aufgeführten Arbeitnehmer/innen

des Betriebes der Betriebsabteilung: _____

Anzahl Kurzarbeiter: _____ männlich _____ weiblich Gesamtzahl der dort Beschäftigten _____

Summe Soll-Entgelt (Spalte 4 Vordruck Kug 108)	Summe Ist-Entgelt (Spalte 5 Vordruck Kug 108)
Abrechnungsmonat	Kug in Höhe von €

Erklärung

- Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben im Leistungsantrag und in der/den Abrechnungsliste(n) nach bestem Wissen, sorgfältiger Prüfung und unter Beachtung der "Hinweise zum Antragsverfahren - Kug - Transfer-Kug" und des "Merkblattes über Kug" gemacht wurden. Arbeitnehmer/innen, die keinen Anspruch auf Kug haben, sind nicht aufgeführt. Von der Agentur für Arbeit festgestellte Nachzahlungsbeträge werden unverzüglich an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer/innen ausgezahlt.
- Ich/Wir bestätige(n), dass der für die einzelnen Arbeitnehmer/innen geltend gemachte Entgeltausfall allein auf den zum Kug-Bezug berechtigenden Gründen beruht (wirtschaftliche Gründe, unabwendbares Ereignis - siehe "Merkblatt über Kug" -).
Das in Spalte 5 der beigefügten Abrechnungsliste(n) ausgewiesene Ist-Entgelt wurde ggf. um Beträge erhöht, um die das Arbeitsentgelt aus anderen als zum Kug-Bezug berechtigenden Gründen gemindert ist (siehe "Hinweise zum Antragsverfahren").
Die Sonderregelungen für Kug-Bezieher/innen, die von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen betroffen sind, wurden dabei beachtet.

3. Ich/Wir bestätige(n), dass die in Spalte 10 der beigefügten Liste(n) eingetragenen Beträge an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer/innen tatsächlich und ordnungsgemäß ausgezahlt worden sind.
oder
 Die in Spalte 10 eingetragenen Beträge wurden noch nicht an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer/innen ausgezahlt. Ich verpflichte mich, das Kug unverzüglich an die berechtigten Arbeitnehmer/innen auszuzahlen; die Auszahlung wird durch eine nachzureichende Sammelquittung bestätigt.

4. In der/den beigefügten Liste(n) sind Arbeitnehmer/innen aufgeführt, die nach meiner/unserer Kenntnis Altersrente **beantragt** haben, denen diese Leistung noch nicht zuerkannt ist (Hinweise zum Antragsverfahren).
 ja nein
Wenn ja: Eine besondere Liste mit den erforderlichen Angaben ist als Anlage beigefügt.

5. In der/den beigefügten Liste(n) sind Arbeitnehmer/innen aufgeführt, deren Arbeitsverhältnis gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist (siehe Merkblatt über Kug und Hinweise zum Antragsverfahren).
 ja nein
Wenn ja: Eine besondere Liste mit Namen und Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung bzw. des Abschlusses des Aufhebungsvertrages ist als Anlage beigefügt.

- 6.1 Bestehen noch verwertbare Resturlaubsbestände (§ 96 Abs. 4 Nr. 2 SGB III)? ja nein
Wenn ja: Wurden diese zur Vermeidung/Verminderung des Arbeitsausfalls eingebracht? ja nein

- 6.2 Bestehen noch verwertbare Arbeitszeitguthaben (§ 96 Abs. 4 Nr. 3 SGB III)? ja nein
Wenn ja: Wurden diese zur Vermeidung/Verminderung des Arbeitsausfalls eingebracht? ja nein

7. **Antrag auf Verzicht auf die Empfangsbestätigung (Einzelquittung) der Arbeitnehmer/innen**
Ich/Wir beantrage(n), mir/uns zu gestatten, das Kug an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/innen meines/unseres Betriebes ohne Empfangsbestätigung (Einzelquittung) auszuzahlen, weil
 in meinem/unserem Betrieb üblicherweise auch das Arbeitsentgelt bargeldlos oder ohne Quittungsleistung ausgezahlt wird.
 in meinem/unserem Betrieb mindestens 50 Arbeitnehmer/innen beschäftigt sind und die Einholung der Empfangsbestätigung der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/innen für den Betrieb mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre.
Verpflichtungserklärung:
Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, der Agentur für Arbeit Beträge zu ersetzen, die sie an eine/einen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer zahlen muss, die/der die Auszahlung von Kug durch den Arbeitgeber bestreitet, weil ihr/ihm wegen des Verzichts auf die Einzelquittung der Empfang nicht nachgewiesen werden kann.

8. **Antrag auf Auszahlung des Kug vor Prüfung der Unterlagen**
Ich/Wir beantrage(n), mir/uns das Kug nach Möglichkeit schon zu überweisen, bevor der Leistungsantrag von der Agentur für Arbeit anhand der Arbeitszeit- und Lohnunterlagen meines/unseres Betriebes geprüft worden ist. Ich bin/Wir sind davon unterrichtet, dass das Kug in diesem Fall durch eine vorläufige Entscheidung (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt wird.
Wenn und soweit die Prüfung des Leistungsantrages anhand der Arbeitszeit- und Lohnunterlagen ergibt, dass das Kug zu Unrecht gewährt wurde, sind die zuviel erhaltenen Beträge von mir/uns zu erstatten.

Ergeben die Feststellungen der Agentur für Arbeit, dass strafrechtlich relevante Aspekte zu einer Leistungsüberzahlung geführt haben, wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Dieser "Antrag auf Gewährung von Kug" wird befürwortet (vgl. Stellungnahme auf der Anzeige)	Firmenstempel	(Ort, Datum)
Unterschrift der Betriebsvertretung		Unterschrift(en) des Betriebsinhabers oder einer/ eines insoweit zur Vertretung Berechtigten

Kug-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag

Seite
1

Stamm-Nr. Kug
 K
 Ableitungs-Nr.

Abrechnungsmonat:



3

Korrektur-Abrechnungsliste

Laufende Nr. Bei Korrektur der Abrechnungsdaten bitte "K" in Spalte 1 eintragen	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der Kug-Ausfallstunden, der Krankengeldstunden und der Stunden insgesamt	Soll-Entgelt (ungerundet)	Ist-Entgelt (ungerundet)	Lohn- steuer- klasse Leistungs- satz 1 oder 2	Rechnerischer Leistungssatz für das Soll-Entgelt (Spalte 4) lt. Tabelle	Rechnerischer Leistungssatz für das Ist-Entgelt (Spalte 5) lt. Tabelle	Durchschnitt- liche Leistung pro Stunde (Spalte 7 ./. Spalte 8: Insgesamtstun- den aus Sp. 3)	Auszuzahlendes Kug (Sp. 7 ./. Sp. 8) oder Kug-Stunden Sp. 3 x durchschnitt- liche Leistung (Spalte 9)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	VSNR <input type="text" value=""/> Faktor <input type="text" value="0,"/>	Kug: _____ KrG: _____ Ins.: _____							
<input type="checkbox"/>	VSNR <input type="text" value=""/> Faktor <input type="text" value="0,"/>	Kug: _____ KrG: _____ Ins.: _____							
<input type="checkbox"/>	VSNR <input type="text" value=""/> Faktor <input type="text" value="0,"/>	Kug: _____ KrG: _____ Ins.: _____							
<input type="checkbox"/>	VSNR <input type="text" value=""/> Faktor <input type="text" value="0,"/>	Kug: _____ KrG: _____ Ins.: _____							
<input type="checkbox"/>	VSNR <input type="text" value=""/> Faktor <input type="text" value="0,"/>	Kug: _____ KrG: _____ Ins.: _____							
<input type="checkbox"/>	VSNR <input type="text" value=""/> Faktor <input type="text" value="0,"/>	Kug: _____ KrG: _____ Ins.: _____							
<input type="checkbox"/>	VSNR <input type="text" value=""/> Faktor <input type="text" value="0,"/>	Kug: _____ KrG: _____ Ins.: _____							
			Übertrag / Summe Spalte 4	Übertrag / Summe Spalte 5					Übertrag / Summe Spalte 10

COVID 19

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Zweck des IfSG: Verbreitung von Infektionen verhindern

Bundesgesetz; zuständig für die Durchführung sind die Bundesländer

Ermächtigungsgrundlage für zweckdienliche Zwangsmaßnahmen

Mögliche Maßnahmen nach dem IfSG

Untersagung von Veranstaltungen

Anordnung von Geschäftsschließungen

Tätigkeitsverbote

Quarantäne-Maßnahmen

Keine Entschädigungen nach dem IfSG

Das IfSG sieht für folgende Maßnahmen **keine** Erstattungen vor:

- Absage von Veranstaltungen
- Vorübergehende Geschäftsschließungen – dies ist bisher jedenfalls sehr fraglich, in Kürze sind hierzu sicherlich erste Entscheidungen zu erwarten
- Alle „freiwilligen“ also nicht mit behördlichem Zwang angeordneten Maßnahmen

Entschädigungen nach dem IfSG

- Eingriffe nach dem IfSG können zu finanziellen Einbußen führen
- Daher: Entschädigungsregelungen im IfSG
- **Jedoch nur für Quarantäne-Maßnahmen und Tätigkeitsverbote und nur bei Ansteckungsgefahr der von der Maßnahme betroffenen Person und nur wenn andere Erstattungen oder ähnliches nicht greifen**

Grundsätzliche Voraussetzungen für Entschädigungen

Nur gesetzliche und behördliche Tätigkeitsverbote

**Behördlich angeordnete Quarantäne-Maßnahmen
(sogenannte Absonderung)**

**Erfasst sind sowohl häusliche Quarantäne als auch Quarantäne
im Krankenhaus oder an sonstigen Orten**

Ausgenommene Personen

- Tatsächlich Erkrankte: Krankheit wurde sicher diagnostiziert
- Krankheitsverdächtige: Vermutung aufgrund von Symptomen

In diesen Fällen gibt es also keinen Erstattungsanspruch. In der Regel dürfte in diesen Fällen Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, so dass die dafür üblichen Regelungen gelten

Von der Maßnahme betroffene Personen

Der Entschädigungsanspruch des IfSG wird nur relevant bei Quarantäne-Maßnahmen gegenüber nicht Erkrankten oder Krankheitsverdächtigen):

Ausscheiden (Nachweis des Krankheitserregers liegt vor)

Ansteckungsverdächtige (Annahme der Ansteckungsgefahr aus anderen Gründen, z.B. aufgrund bekannter Kontakte)

Was wird entschädigt?

Entschädigungsanspruch bei Verdienstaussfall aufgrund von Quarantäne für:

- **Arbeitnehmer**
- **Selbstständige** (neben Verdienstaussfall möglich sind Erstattung nicht vermeidbarer Fixkosten wie Miete sowie im Falle der Existenzbedrohung evtl. Mehraufwendungen)

Arbeitnehmer in Quarantäne – Wer wird entschädigt?

Arbeitgeber zahlt Gehalt an Arbeitnehmer für 6 Wochen weiter

Arbeitgeber hat Anspruch auf Erstattung durch die Behörde

Ab Woche 7: Direkte Zahlung von Behörde an Arbeitnehmer in Höhe des Krankengeldes (70 % vom Brutto, aber maximal 90 % vom Netto)

Selbstständiger in Quarantäne – Wer wird entschädigt?

Der Selbstständige erhält direkt Entschädigungen von der Behörde

**Es gibt weder eine zeitliche Begrenzung noch ein Absinken nach 7 Wochen
(wie es beim Arbeitnehmer in Anlehnung an das Krankengeld der Fall ist)**

Wie wird entschädigt?

Erforderlich ist ein Antrag bei der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde ist abhängig vom jeweiligen Bundesland und dort teilweise noch einmal abhängig vom jeweiligen Wohnort

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verhängung des Tätigkeitsverbots bzw. dem Ende der Quarantäne-Maßnahme zu stellen

Wann wird entschädigt?

- Da das Gesetz einen Vorschuss auf die tatsächliche entstehende Entschädigung vorsieht, kann der Antrag auch schon während der Maßnahme gestellt werden
- Eine **frühzeitige Beantragung** ist normalerweise zu empfehlen
 - Dies bringt Sicherheit darüber, ob der Anspruch besteht
 - im Falle einer positiven Entscheidung bringt dies frühzeitig Liquidität

COVID 19

Steuerliche Handlungsoptionen

Ankündigung Bundesregierung

Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den **wirtschaftlichen Auswirkungen** des Corona-Virus entgegen. BMF und BMWi haben sich auf ein weitreichendes **Maßnahmenbündel** verständigt, das Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen wird. Die Regierung errichtet einen **Schutzschild** für Beschäftigte und Unternehmen. Das Ziel ist es, Firmen und Betriebe mit ausreichend **Liquidität** auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen.

Viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten **Umsatzrückgängen** – entweder aufgrund von Störungen in den Lieferketten oder durch signifikanten Nachfrage-Rückgang in zahlreichen Sektoren unserer Volkswirtschaft. Gleichzeitig können die laufenden Kosten oft gar nicht oder nur langsam

abgebaut werden. Dies kann dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten, insbesondere was ihre Ausstattung mit liquiden Finanzmitteln angeht. Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung werden Unternehmen und Beschäftigte geschützt.

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

Weitere Aussage

„Die Finanzämter werden mit den entsprechenden Anträgen mit Augenmaß und mit Blick auf die schwierige Lage entsprechend umgehen.“

Finanzministerium Brandenburg

Zur Aussage vorherige Folie

- Jedes betroffene Unternehmen benötigt aktuell **Liquidität**, um diese Krise zu meistern.
- **Nutzen Sie dabei Ihren steuerlichen Berater, er wird Sie bestmöglich in der Krise begleiten, steuerliche Maßnahmen beim Finanzamt einleiten bzw. Sie bei der Beantragung von staatlichen Hilfeleistungen unterstützen.**

Erste Maßnahmen

- Im Vordergrund steht im Rahmen der Krise die Sicherung der Liquidität des Unternehmens – füllen Sie Ihre „Kriegskasse“!!
- Um in der aktuellen Situation Herr der Lage zu werden empfehlen wir betroffenen Unternehmen bei sich abzeichnenden Liquiditätsproblemen
 - a) SEPA-Lastschriftmandat beim Finanzamt/Kommune widerrufen**
(kann später wieder neu erteilt werden) bzw.
 - b) Bereits abgebuchte Beträge des FA von der Bank zurückholen**
(innerhalb von 8 Wochen möglich) – aktuell z.B. möglich 1. VJ. 2020 ESt/KSt/GewSt - i.V. mit Antrag auf Herabsetzung der VZ 2020 > Gebühr für Rücklastschrift!
Anderorts bereits empfohlen aber kritisch zu sehen: Rückbuchung auch z.B. USt 12/2019 (Zahlung 10.02.2020 bei Dauerfristverlängerung bzw. aktuellere VA-Zeiträume) -> führt ggf. zu Unmut bei Finanzverwaltung und negativen Auswirkungen bei Ermessensentscheidungen („zinslose“ Stundung – KANN-Vorschrift)

In einer Meldung vom 19.03.2020 teilt der hessische Finanzminister mit, dass die USt-Sondervorauszahlung 2020 für betroffene Unternehmen auf Antrag auf „Null“ herabgesetzt werden kann – Betrag wird erstattet, sofern nicht mit anderen Zahllasten zu verrechnen ist -> auch NRW

Ausübung steuerlicher Wahlrechte für offene Veranlagungen

Ausübung steuerlicher Wahlrechte für offene Veranlagungen: Besprechen Sie mit Ihrem steuerlichen Berater mögliche steuerliche Maßnahmen für noch offene Veranlagungen, um die Steuerlast auf ein Minimum zu reduzieren wie z. B.

- **Investitionsabzugsbetrag**/Sonderabschreibung nach § 7g EStG f. kleinere Betriebe
- Gewinne aus der **Veräußerung** bestimmter **Wirtschaftsgüter** nach § 6b EStG
- Wechsel der **Gewinnermittlungsart**
- **Geringwertige** Wirtschaftsgüter (<800 Euro Sofort- oder Poolabschreibung z.B.)
- **Rückstellungen**
- ...

Alternativ und schneller: Antrag auf Herabsetzung der VZ 2019 nachträglich beantragen! Problem: Evtl. verlangt FA dann schon die Steuererklärung 2019 – dann muss 2019 vorgezogen werden! Einzelfallbezogen - Versuch ist es wert!

Stundung von Steuerzahlungen

§ 222 Stundung - Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint

BMF vom 19.03.2020:

Die **nachweislich unmittelbar** und **nicht unerheblich betroffenen** Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter **Darlegung ihrer Verhältnisse** Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die ESt und KSt stellen.

Stundung von Steuerzahlungen

Einzelne Länder haben bereits unbürokratische Genehmigung zugesichert und werden mit den entsprechenden Anträgen mit Augenmaß und mit Blick auf die schwierige Lage umgehen.

Einschränkung:

- **Nachweislich**
- **Unmittelbar** (-> Mittelbar?)
- **Nicht unerheblich betroffen**
- **Darlegung ihrer Verhältnisse** (Selbstauskunft) – vermutlich nur für mittelbar Betroffene!
- ESt, KSt, GewSt, USt – keine Abzugssteuern wie z.B. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer

Stundung von Steuerzahlungen

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Zeitraum:

Bis zum 31.12.2020 bereits fällige oder fällig werdende Steuern! Anträge für nach dem 31.12.2020 fällige Steuern sind besonders zu begründen (BMF Tz 2)

Allgemeine Grundsätze bisher:

Der Fiskus sieht die Umsatzsteuer als Fremdgeld an, das Sie nur treuhänderisch verwalten. Am Fälligkeitstag der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist es weiterzuleiten. Ist Ihnen die Zahlung nicht möglich, ist das fiskalisch faktisch Untreue, mindestens aber eine nachlässige Finanzplanung. Beides sind gewichtige Argumente gegen eine Stundung.

Empfehlung:

Stundung bereits festgesetzter Nachzahlungen, wenn Reduzierung nicht mehr möglich!

Vollstreckungsschutz

§ 249 AO: Die Finanzbehörden können Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung, eine sonstige Handlung, eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird, im Verwaltungsweg vollstrecken

Welche Möglichkeiten gibt es die Vollstreckung zu verhindern?

1. Stundung

Einen wichtigen Vollstreckungsschutz stellt die Stundung dar. Mit einer Stundung wird die Fälligkeit einer Zahlungsfrist hinausgeschoben.

2. Erlass

Einen noch wirksameren Schutz gegen die Vollstreckung bietet die Möglichkeit des Erlasses, welcher aber nur in Ausnahmefällen gewährt wird.

Bis zum 31. Dezember 2020 soll von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden (BMF 19.03.2020 Tz 3) – gilt wie bei Stundung nicht für Abzugssteuern.

Verwirkte Säumniszuschläge für diese Steuern bis zum 31. Dezember 2020 sind zu erlassen.

Besonderheiten

Besonderheiten bei nicht gewährter Stundung > dann Vollstreckungsschutz und Erlasse der Säumniszuschläge!

- Gleiche Prüfung/Kriterien wie bei Stundung (unmittelbar | nicht unerheblich betroffen)
- Betrifft am Ende nur diejenigen, die keine Stundung beantragt haben
- Kein Auffangtatbestand für „mittelbar“ Betroffene, d.h. keine Stundung erhalten!
- Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze (BMF 19.03.2020 Tz. 4)

Gewerbsteuerliche Maßnahmen

Mit einem gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 19.3.2020 reagieren diese mit gewerbsteuerlichen Maßnahmen auf die Belastungen durch das Coronavirus:

Danach können Steuerpflichtige bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des **Gewerbsteuerermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen** stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbsteuerermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

Fristverlängerung und weitere Maßnahmen

- Eine Anpassung von **Abgabefristen** wird derzeit „intensiv geprüft“ <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/information/corona>
- Von vorzeitige **Anforderungen** soll abgesehen werden.
- Dem Vernehmen nach sind noch weitere Maßnahmen im Gespräch, wie z. B. eine Verlängerung von **Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen** oder eine generelle Umstellung zu **quartalsweisen** Voranmeldungen.
- **Quarantänemaßnahmen** sollten zur Eindämmung des Corona-Virus als Begründung für die Beantragung einer **Fristverlängerung** im Sinne des § 109 AO generell akzeptiert werden.
- Das **Hessische** Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 19.03.2020 mitgeteilt, dass für die Abgabe von Jahressteuererklärungen (inkl. Gewinnermittlung) in allen steuerlich beratenen Steuerfällen für den Veranlagungszeitraum 2018 eine **Fristverlängerung bis zum 30. April 2020** eingeräumt wird. Individuelle Fristverlängerungsanträge sind nicht erforderlich. Desgleichen ist auch die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei Abgabe der ausstehenden Erklärungen bis zum 30. April 2020 ausgesetzt.

Ausblick auf mögliche weitere steuerliche Maßnahmen

- Befristete Einführung der degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter
- Verbesserte Abschreibung auf digitale Wirtschaftsgüter
- Ausweitung des Investitionsabzugsbetrages auf immaterielle Wirtschaftsgüter
- „Sofortabschreibung“ GWG bis 2.000 Euro
- Ausweitung Verlustrücktrag auf 2 Jahre, Wegfall bzw. Anpassung der Mindestbesteuerung
- Absenkung EEG-Umlage, Senkung der Stromsteuer
- Aussetzung der Anhebung der Luftverkehrssteuer
- Verschiebung der Fälligkeit der USt-Vorauszahlungen um einen Monat
- ...

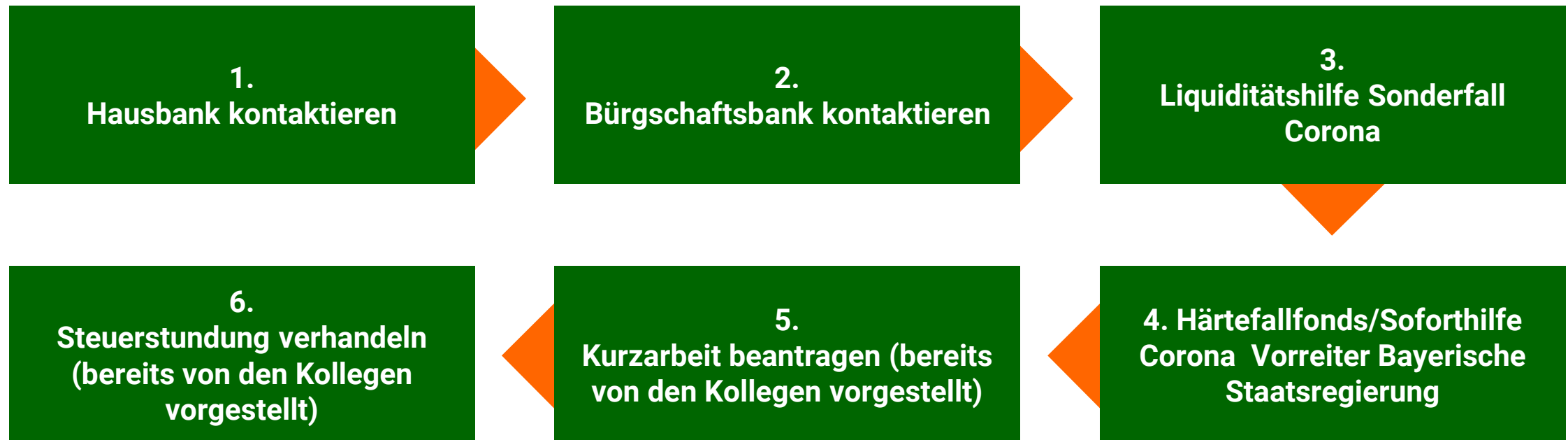
Weiteres Vorgehen

- **Kontaktieren Sie Ihren steuerlichen Berater, schätzen Sie die Situation für Ihr Unternehmen für das laufende Jahr gewissenhaft ab und planen Sie gemeinsam die weitere Vorgehensweise!**
- **Unternehmer sollten sich frühzeitig an das zuständige Finanzamt wenden bzw. Ihren steuerlichen Berater damit beauftragen – insbesondere auf die zu erwartende Überlastung der Finanzverwaltung!**
- **Nutzen Sie Ihren Steuerberater auch als „Krisenberater“!**

COVID 19

Finanzierungsmöglichkeiten und Zuschüsse

Erste Checkliste



Mindmap

der Steuerberaterkammer
Niedersachsen KdöR und der
FB-Gruppe „Steuerberater
unter sich“



SCAN MICH

Notwendige Unterlagen/Informationen

- Kurze schriftliche Beschreibung der Auswirkungen der Pandemie auf Ihr Unternehmen
- Jahresabschlüsse/Einnahmen-Überschuss-Rechnungen 2017 und 2018
- Betriebswirtschaftliche Auswertung 2019 (inkl. Summen- und Saldenliste)
- Ermittlung des Kreditbedarfs anhand einer Maßnahmen- und Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate
- Selbstauskunft (das Formular finden Sie auf der Website Ihres Instituts)
- Vorschlag für den Eigenbeitrag des Gesellschafters

The background of the entire page is a photograph of two people climbing a mountain peak. One person is standing on the peak, leaning forward to help another person who is hanging off the edge. The scene is set against a bright, hazy sky, and the overall color palette is dominated by warm orange and yellow tones.

Ankündigung

Webinar-Serie: „Corona-Update“

- **Jeden Freitag um 15:00 Uhr**
- Updates zu den Veränderungen der vergangenen Woche
- Hinweise und ggf. Schulungen zu notwendigen Maßnahmen



#stayhealthy
#flattenthecurve